

Entscheid.-Sammlung des Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX ZB 756/69****BESCHLUSS**

Der Beschwerdeführer hat die Klage gegen die
 Entscheidung des Verwaltungsorgans im Sinne
 des § 40 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BVerfGG - unter Hinweis
 auf die Verletzung der Verfassung - geltend
 gemacht.

in der Entschädigungssache

Kosze G. [REDACTED],
 A. [REDACTED] / Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
 [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,
 Mainz, Altplatz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs
in der Sitzung vom 21. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 6. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 9. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Mit Beschluß vom 28. März 1972 - IX ZB 754/69 - hat
der Senat die gleichlautende Beschwerde der Schwester des
Klägers Pnina-Pesia B. geb. G., die durch denselben
Prozeßbevollmächtigten vertreten war, zurückgewiesen. Auf
die Gründe dieser Entscheidung wird verwiesen.

Mai

Zorn